Bundesgesetzblatt

Teil I

Z 1997 A

1969	Ausgegeben zu Bonn am 26. Juni 1969	Nr. 50

Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über die Kreditanstalt für Wiederaufbau

Vom 23. Juni 1969

Auf Grund des Artikels 2 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Kreditanstalt für Wiederaufbau vom 20. Mai 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 433) wird nachstehend der Wortlaut des Gesetzes über die Kreditanstalt für Wiederaufbau vom 5. November 1948 (Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes S. 123), wie er sich unter Berücksichtigung

des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über die Kreditanstalt für Wiederaufbau vom 18. August 1949 (Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes S. 290),

des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Kreditanstalt für Wiederaufbau vom 4. Dezember 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 931),

des § 43 Abs. 2 Nr. 4 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 745),

des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Kreditanstalt für Wiederaufbau vom 16. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1339) und

des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Kreditanstalt für Wiederaufbau vom 20. Mai 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 433)

ergibt, in der vom 23. Mai 1969 an geltenden Fassung bekanntgemacht.

Bonn, den 23. Juni 1969

Der Bundesminister für Wirtschaft
Schiller

Gesetz über die Kreditanstalt für Wiederaufbau

in der Fassung vom 23. Juni 1969

§ 1

Rechtsform, Sitz und Kapital

(1) Die Kreditanstalt für Wiederaufbau ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie hat ihren Sitz in Frankfurt (Main) und unterhält keine Zweigniederlassungen.

(2) Das Grundkapital der Anstalt beträgt eine Milliarde Deutsche Mark. Daran sind der Bund mit achthundert Millionen Deutsche Mark und die Länder mit zweihundert Millionen Deutsche Mark beteiligt.

(3) Die Anteile sind in Höhe von fünfzehn vom Hundert einzuzahlen. Zu diesem Zweck werden je neunundzwanzig Millionen fünfhunderttausend Deutsche Mark aus der gesetzlichen Rücklage zugunsten des Bundes und der Länder sowie neunzig Millionen Deutsche Mark Darlehnsforderungen des Bundes (ERP-Sondervermögen) gegen die Anstalt in Grundkapital umgewandelt, so daß sich das vom Bund bereits eingezahlte Grundkapital von fünfhunderttausend Deutsche Mark um einhundertneunzehn Millionen fünfhunderttausend Deutsche Mark auf einhundertzwanzig Millionen Deutsche Mark und das von den Ländern bereits eingezahlte Grundkapital von fünfhunderttausend Deutsche Mark um neunundzwanzig Millionen fünfhunderttausend Deutsche Mark auf dreißig Millionen Deutsche Mark erhöht. Die Einzahlung der übrigen fünfundachtzig vom Hundert des Grundkapitals kann vom Verwaltungsrat der Anstalt beschlossen werden, soweit es zur Erfüllung der Verbindlichkeiten der Anstalt erforderlich ist.

(4) Der auf den Anteil des Bundes nach Absatz 3 eingezahlte Betrag von einhundertzwanzig Millionen Deutsche Mark steht in Höhe von neunzig Millionen Deutsche Mark dem ERP-Sondervermögen zu.

(5) Die Anteile am Grundkapital können nicht verpfändet und nur unter den Beteiligten abgetreten werden.

§ 2

Aufgaben und Geschäfte

(1) Die Anstalt hat die Aufgabe,

1. für Vorhaben, die dem Wiederaufbau oder der Förderung der deutschen Wirtschaft dienen, Darlehen zu gewähren, soweit andere Kreditinstitute nicht in der Lage sind, die erforderlichen Mittel aufzubringen;
2. im Zusammenhang mit Ausfuhrgeschäften inländischer Unternehmen Darlehen zu gewähren;
3. im Rahmen der Nummern 1 und 2 Bürgschaften zu übernehmen.

(2) Die Anstalt hat ferner die Aufgabe, Darlehen zu gewähren, die der Finanzierung förderungswürdiger Vorhaben im Ausland, insbesondere im Rahmen der Entwicklungshilfe, dienen, zur Umschuldung von Verpflichtungen ausländischer Schuldner gegenüber inländischen Gläubigern erforderlich sind oder im besonderen staatlichen oder wirtschaftlichen Interesse der Bundesrepublik Deutschland liegen.

(3) Andere Geschäfte darf die Anstalt nur betreiben, soweit sie mit der Erfüllung ihrer in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Aufgabe im Zusammenhang stehen. In diesem Rahmen darf sie insbesondere Forderungen sowie Wertpapiere ankaufen und verkaufen und sich wechselmäßig verpflichten. Die Hereinnahme von Depositen, das Kontokorrentgeschäft und der Effektenhandel für fremde Rechnung sind ihr nicht gestattet.

(4) Die Beschränkungen des Absatzes 3 gelten nicht, soweit es sich um ein Geschäft handelt, an dem ein staatliches Interesse der Bundesrepublik Deutschland besteht und das der Anstalt im Einzelfall von der Bundesregierung zugewiesen wird.

§ 3

Durchführung der Geschäfte

(1) Bei der Gewährung von Darlehen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sind Kreditinstitute einzuschalten; nur in Ausnahmefällen und nur mit Zustimmung des Verwaltungsrates können Darlehen unmittelbar gewährt werden. Die Darlehen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 werden in der Regel mittel- und langfristig gewährt; in Ausnahmefällen können sie mit Zustimmung des Verwaltungsrates kurzfristig gewährt werden.

(2) Die Darlehen nach § 2 Abs. 1 und 2 müssen unmittelbar oder mittelbar gesichert sein durch dingliche Sicherheiten, durch Gewährleistung des Bundes oder eines Landes oder durch Schuldverschreibungen eines Kreditinstituts, die nach den Bestimmungen des Hypothekenbankgesetzes, des Gesetzes über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten oder des Schiffsbankgesetzes gedeckt sind. Andere Sicherheiten dürfen nur mit Zustimmung des Verwaltungsrates verwendet werden. Für die Rückzahlung der Darlehen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 ist ein bestimmter Tilgungsplan zu vereinbaren.

(3) Für die Bürgschaften nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 gelten die Vorschriften des Absatzes 2 Satz 1 und 2, für die Bürgschaften nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit Nr. 1 auch die Vorschriften des Absatzes 1 Satz 2 entsprechend.

(4) Kredite für fremde Rechnung bedürfen nicht der Zustimmung des Verwaltungsrates nach Absatz 1 sowie nach Absatz 2 Satz 1 und 2.

§ 4

Mittelbeschaffung

(1) Zur Beschaffung der erforderlichen Mittel soll die Anstalt

1. Schuldverschreibungen auf den Inhaber ausgeben;
2. Darlehen beim Bund, bei Sondervermögen des Bundes, bei der Deutschen Bundesbank und im Ausland aufnehmen;
3. mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde Darlehen bei anderen als den in Nummer 2 genannten Stellen aufnehmen.

(2) Die kurzfristigen Verbindlichkeiten der Anstalt dürfen zehn vom Hundert der mittel- und langfristigen Verbindlichkeiten nicht übersteigen.

(3) Die von der Anstalt ausgegebenen, auf inländische Währung lautenden Schuldverschreibungen sind zur Anlegung von Mündelgeld geeignet.

§ 5

Organe

(1) Organe der Anstalt sind der Vorstand und der Verwaltungsrat.

(2) Aufgaben und Befugnisse der Organe regelt, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, die Satzung.

§ 6

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder werden vom Verwaltungsrat bestellt und abberufen.

(2) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung und Vermögensverwaltung der Anstalt, soweit sich nicht aus Gesetz oder Satzung ein anderes ergibt. Der Verwaltungsrat kann eines seiner Mitglieder in den Vorstand abordnen. In diesem Falle ruhen dessen Rechte als Mitglied des Verwaltungsrates.

(3) Der Vorstand vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich. Erklärungen sind für die Anstalt verbindlich, wenn sie entweder von zwei Mitgliedern des Vorstandes oder von einem Mitglied des Vorstandes gemeinschaftlich mit einem bevollmächtigten Vertreter abgegeben werden. In der Satzung kann bestimmt werden, daß Erklärungen für die Anstalt auch von zwei bevollmächtigten Vertretern abgegeben werden können.

(4) Ist eine Willenserklärung der Anstalt gegenüber abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Vorstandes.

(5) Die Bezüge der Mitglieder des Vorstandes werden durch Vertrag zwischen diesen und der Anstalt, vertreten durch den Verwaltungsrat, geregelt.

§ 7

Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat der Anstalt besteht aus

1. dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter; sie werden von der Bundesregierung bestellt; sie müssen auf dem Gebiete des Kreditwesens besonders erfahrene Persönlichkeiten sein;
2. dem Bundesminister für Wirtschaft, dem Bundesminister des Auswärtigen, dem Bundesminister der Finanzen, dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, dem Bundesminister für Verkehr, dem Bundesschatzminister und dem Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit; sie können sich in den Sitzungen des Verwaltungsrates und seiner Ausschüsse durch ihre ständigen Vertreter im Amt oder durch Abteilungsleiter vertreten lassen;
3. fünf Mitgliedern, die vom Bundesrat bestellt werden;
4. einem Vertreter der Deutschen Bundesbank;
5. je einem Vertreter der Realkreditinstitute, der Sparkassen, der genossenschaftlichen Kreditinstitute, der Kreditbanken und eines auf dem Gebiet des Industriekredits maßgebenden Kreditinstituts, die von der Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise bestellt werden;
6. zwei Vertretern der Industrie und je einem Vertreter der Gemeinden (Gemeindeverbände), der Landwirtschaft, des Handwerks, des Handels und der Wohnungswirtschaft, die nach Anhörung der beteiligten Kreise von der Bundesregierung bestellt werden;
7. vier Vertretern der Gewerkschaften, die nach Anhörung der beteiligten Kreise von der Bundesregierung bestellt werden.

(2) Der Vorsitzende des Verwaltungsrates und sein Stellvertreter werden auf die Dauer von fünf Jahren bestellt; ihre Wiederbestellung ist zulässig.

(3) Die Amtsdauer der übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates mit Ausnahme der in Absatz 1 Nr. 2 genannten Mitglieder beträgt drei Jahre. Jedes Jahr scheidet ein Drittel der Mitglieder aus; ihre Wiederbestellung ist zulässig. Das Nähere bestimmt die Satzung.

(4) Der Verwaltungsrat faßt, soweit nichts anderes bestimmt ist, seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei jedes Mitglied eine Stimme hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Zur Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich. Die Satzung kann eine Beschlußfassung im Wege der schriftlichen Abstimmung zulassen.

(5) Dem Verwaltungsrat obliegt die laufende Überwachung der Geschäftsführung und Vermögensverwaltung der Anstalt. Er kann dem Vorstand allgemeine oder besondere Weisungen erteilen. Insbesondere kann er sich die Zustimmung zu dem Abschluß bestimmter Geschäfte oder Arten von Geschäften vorbehalten.

(6) Der Verwaltungsrat kann seine Befugnisse außer in den Fällen des Absatzes 5 Satz 1 und 2 und der §§ 8, 9 und 10 widerruflich auf Ausschüsse übertragen. Das Nähere bestimmt die Satzung.

§ 8

Satzung

(1) Die Satzung der Anstalt wird vom Vorstand aufgestellt und vom Verwaltungsrat beschlossen. Sie bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (§ 12 Abs. 1 Satz 1).

(2) Änderungen der Satzung können vom Verwaltungsrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, mindestens jedoch der Hälfte aller Mitglieder beschlossen werden. Sie bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 9

Jahresabschluß

(1) Der Jahresabschluß ist innerhalb der ersten vier Monate nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres vom Vorstand aufzustellen und durch einen auf Vorschlag des Verwaltungsrates und nach Anhörung des Bundesrechnungshofes von der Aufsichtsbehörde zu bestellenden Wirtschaftsprüfer (Wirtschaftsprüfungsgesellschaft) zu prüfen. Der Aufsichtsbehörde stehen die in § 48 Abs. 2 der Reichshaushaltsordnung angegebenen Rechte zu; die §§ 111 bis 113 der Reichshaushaltsordnung gelten entsprechend. Die Anstalt unterliegt der Prüfung durch den Bundesrechnungshof.

(2) Der Verwaltungsrat entscheidet über die Genehmigung des Jahresabschlusses; er hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, wenn er die Genehmigung nicht erteilt.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Der Jahresabschluß ist im Bundesanzeiger bekanntzumachen. Die Veröffentlichung hat spätestens sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres zu erfolgen.

§ 10

Reingewinn

(1) Eine Gewinnausschüttung findet nicht statt.

(2) Der sich nach Vornahme der Abschreibungen und Rückstellungen ergebende jährliche Reingewinn ist einer gesetzlichen Rücklage zuzuweisen, deren Höhe auf einhundertfünfundzwanzig Millionen Deutsche Mark begrenzt wird.

(3) Der weitere Reingewinn ist einer Sonderrücklage zuzuweisen.

§ 11

Rechtsstellung

(1) Der Anstalt stehen in bezug auf Besteuerung, Errichtung von Bauten, Unterbringung und Miete von Gebäuden die gleichen Rechte wie der Deutschen Bundesbank zu.

(2) Die für die Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber erforderliche Genehmigung erteilt der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen. Bei der Einführung an den Börsen stehen die Schuldverschreibungen der Anstalt denen des Bundes gleich.

(3) Die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs über die Eintragung in das Handelsregister sind auf die Anstalt nicht anzuwenden.

§ 12

Aufsicht

(1) Die Anstalt untersteht der Aufsicht der Bundesregierung; die Ausübung der Aufsicht kann einem Bundesminister übertragen werden. Die Aufsichtsbehörde ist befugt, alle Anordnungen zu treffen, um den Geschäftsbetrieb der Anstalt mit den Gesetzen, der Satzung und den sonstigen Bestimmungen im Einklang zu halten.

(2) Der Nachweis der Befugnis zur Vertretung der Anstalt wird durch eine mit Dienstsiegel versehene Bestätigung der Aufsichtsbehörde geführt.

§ 13

Auflösung

(1) Die Anstalt kann nur durch Gesetz aufgelöst werden.

(2) Übersteigt im Falle der Auflösung das nach Berichtigung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen den Betrag des eingezahlten Grundkapitals, so ist der Überschuß bis zur Höhe der bei Auflösung der Anstalt ausgewiesenen Sonderrücklage zunächst zum Ausgleich der Verluste und der Aufwendungen zu verwenden, die dem Bund oder dem ERP-Sondervermögen bei Entwicklungskrediten der Anstalt oder durch die Inanspruchnahme aus Gewährleistungen für solche Kredite entstanden sind. Von dem dann verbleibenden Rest ist ein Betrag bis zur Höhe der bei Auflösung der Anstalt ausgewiesenen gesetzlichen Rücklage je zur Hälfte auf Bund und Länder zu verteilen. Im übrigen ist das Vermögen im Verhältnis der Anteile am Grundkapital zu verteilen.

§ 14

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.*)

*) Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 5. November 1948 (Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes S. 123). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den in der vorangestellten Bekanntmachung näher bezeichneten Gesetzen.

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung nach § 35 des Arzneimittelgesetzes über verschreibungspflichtige Arzneimittel

Vom 21. Juni 1969

Auf Grund des § 35 Abs. 2 und 3 des Arzneimittelgesetzes vom 16. Mai 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 533), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Arzneimittelgesetzes vom 13. August 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 964), wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

(1) Die Verordnung nach § 35 des Arzneimittelgesetzes über verschreibungspflichtige Arzneimittel vom 7. August 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 914), geändert durch die Verordnung vom 19. Dezember 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1423), wird wie folgt geändert:

§ 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Von der Verschreibungspflicht sind Arzneimittel ausgenommen, die aus den in der Anlage zu dieser Verordnung genannten Stoffen und Zubereitungen aus Stoffen nach einer homöopathischen Verfahrenstechnik, insbesondere nach den Regeln des Homöopathischen Arzneibuches hergestellt sind oder die aus Mischungen solcher Stoffe oder Zubereitungen aus Stoffen bestehen, wenn die Konzentration dieser Arzneimittel die vierte Dezimalpotenz nicht übersteigt. Diese Arzneimittel dürfen auch mit nicht verschreibungspflichtigen Stoffen und Zubereitungen aus Stoffen gemischt werden, die nach einer homöopathischen Verfahrenstechnik hergestellt sind."

(2) Die Anlage zu der in Absatz 1 genannten Verordnung wird wie folgt geändert:

1. Die Position Calciferol (Vitamin D_2) erhält folgende Fassung:

   „Calciferol (Vitamin D_2)
   — ausgenommen Zubereitungen, sofern sie je Stück abgeteilter Arzneiform oder bei sonstigen Zubereitungen je Gramm oder Milliliter weniger als 5 mg Calciferol enthalten —".

2. Die Position Cholecalciferol (Vitamin D_3) erhält folgende Fassung:

   „Cholecalciferol (Vitamin D_3), auch als Molekülverbindung mit Cholesterin
   — ausgenommen Zubereitungen, sofern sie je Stück abgeteilter Arzneiform oder bei sonstigen Zubereitungen je Gramm oder Milliliter weniger als 5 mg Cholecalciferol enthalten —".

3. Die Position „Colchici, Semen" erhält den Zusatz „und dessen Zubereitungen".

4. Die chemische Bezeichnung des Stoffes Oxytetracyclin erhält folgende Fassung:

   „4-Dimethylamino-1,4,4a,5,5a,6,11,12a-octahydro-3,5,6,10,12,12a-hexahydroxy-6-methyl-1,11-dioxo-naphthacen-2-carboxamid".

5. Die chemische Bezeichnung des Stoffes Tetracyclin erhält folgende Fassung:

   „4-Dimethylamino-1,4,4a,5,5a,6,11,12a-octahydro-3,6,10,12,12a-pentahydroxy-6-methyl-1,11-dioxo-naphthacen-2-carboxamid".

6. Der Zusatz unter der Sammelposition Pregnane erhält folgende Fassung:

   „— die wiederholte Abgabe zum äußeren Gebrauch ist nur zulässig, wenn dies auf der Verschreibung vermerkt ist; die Einschränkung für die wiederholte Abgabe zum äußeren Gebrauch gilt nicht für eine Zubereitung bis zu 20 g, die je Gramm nicht mehr als 0,25 mg Fluorometholon enthält —".

7. Folgende Positionen werden angefügt:

„2-(Benziloyl-oxy-methyl)-1,1-dimethyl-piperidinium-hydroxid und -Salze	
6-Chlor-2-cyclohexyl-3-oxo-isoindolin-5-sulfonamid und seine Salze	Clorexolon
N,*N*'-Dimethyl-*N*,*N*'-bis[3-(3,4,5-trimethoxy-benzoyl-oxy)-propyl]-äthylendiamin und seine Salze	Hexobendin
1-{1-[3-(*p*-Fluor-benzoyl)-propyl]-4-piperidyl}-benzimidazolin-2-on und seine Salze	Benperidol
4-Hydroxy-buttersäure und ihre Salze	

6-[(1-Methyl-4-nitro-imidazol-5-yl)-thio]-purin	Azathioprin
Pristinamycin und seine Salze	Pristinamycin
2-{4-[3-(2-Trifluormethyl-thioxanthen-9-yliden)-propyl]-piperazin-1-yl}-äthanol	Flupentixol
4-(3,4,5-Trimethoxy-benzoyl)-morpholin	Trimetozin".

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 62 des Arzneimittelgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1969 in Kraft.

Bonn, den 21. Juni 1969

Der Bundesminister für Gesundheitswesen
Käte Strobel

Elfte Bekanntmachung über die Wechsel- und Scheckzinsen

Vom 23. Juni 1969

Auf Grund des § 1 des Gesetzes über die Wechsel- und Scheckzinsen vom 3. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 93) wird bekanntgemacht:

Der Diskontsatz der Deutschen Bundesbank für Wechsel ist mit Wirkung vom 20. Juni 1969 auf fünf vom Hundert festgesetzt worden.

Bonn, den 23. Juni 1969

Der Bundesminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Maassen

Bundesgesetzblatt
Teil II

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache — vom	Nr./Seite
30. 5. 69	Verordnung (EWG) Nr. 1012/69 der Kommission zur Festsetzung der ab 1. Juni 1969 geltenden Erstattungen bei der Ausfuhr bestimmter Erzeugnisse auf dem Getreide- und Reissektor in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	31. 5. 69	L 130/57
30. 5. 69	Verordnung (EWG) Nr. 1013/69 der Kommission zur Änderung der für Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	31. 5. 69	L 130/59
30. 5. 69	Verordnung (EWG) Nr. 1014/69 der Kommission zur Änderung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Reis und Bruchreis	31. 5. 69	L 130/62
30. 5. 69	Verordnung (EWG) Nr. 1015/69 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	31. 5. 69	L 131/1
30. 5. 69	Verordnung (EWG) Nr. 1016/69 der Kommission zur Senkung der Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr von bestimmten Rizinusölen	31. 5. 69	L 131/3
28. 5. 69	Verordnung (EWG) Nr. 1017/69 des Rates über eine weitere Verlängerung der in Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung Nr. 17/64/EWG über die Bedingungen für die Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft vorgesehenen Frist für das Jahr 1968	3. 6. 69	L 132/1
2. 6. 69	Verordnung (EWG) Nr. 1018/69 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	3. 6. 69	L 132/2
2. 6. 69	Verordnung (EWG) Nr. 1019/69 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	3. 6. 69	L 132/3
2. 6. 69	Verordnung (EWG) Nr. 1020/69 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	3. 6. 69	L 132/5
2. 6. 69	Verordnung (EWG) Nr. 1021/69 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	3. 6. 69	L 132/6
2. 6. 69	Verordnung (EWG) Nr. 1022/69 der Kommission zur Festsetzung der für bestimmte Milcherzeugnisse anzuwendenden Erstattungen	3. 6. 69	L 132/7
2. 6. 69	Verordnung (EWG) Nr. 1023/69 der Kommission zur Festsetzung der ab 1. Juni 1969 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	3. 6. 69	L 132/9

An alle Abonnenten des Bundesgesetzblattes

Teil I und II

Aus Rationalisierungsgründen haben wir uns entschlossen, die Bezugszeit für das Bundesgesetzblatt Teil I und II ab 1. Juli 1969 auf das Kalenderhalbjahr umzustellen. Wir kommen mit dieser Umstellung auch den Wünschen zahlreicher Abonnenten entgegen.

Der Bezugspreis beträgt danach für Teil I und II je 20,— DM für das Kalenderhalbjahr. In diesem Betrag sind 5,5 % Mehrwertsteuer enthalten.

Um eine reibungslose Belieferung zu gewährleisten, empfehlen wir Ihnen, den Bezugspreis von Ihrem Postscheck- oder Bankkonto abbuchen zu lassen. Der Abbuchungsauftrag ist an das zuständige Postamt zu richten, das Ihnen auch das entsprechende Formblatt aushändigt.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m.b.H., 5 Köln 1, Postfach.
Druck: Bundesdruckerei Bonn.
Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.
Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Neubestellung mittels Zeitungskontokarte an einem Postschalter. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I und Teil II je 10,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,50 DM gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt" Köln 3 99 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung.
Preis dieser Ausgabe 0,50 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM.
Bestellungen bereits erschienener Ausgaben sind zu richten an: Bundesgesetzblatt 53 Bonn 1, Postfach.